

3.) Dieses Tribunal soll nie unter der Zahl von sechs Mitgliedern sitzen mögen; es richtet die Verbrecher nach den Gesetzen des Kantons, wo das Verbrechen begangen worden ist.

4.) Wenn minder als sechs Kantone zur Dämpfung von Unruhen an dem Zuzug Antheil nehmen, — so soll der Herr Landammann der Schweiz beauftragt seyn, die Regierungen der benachbarten Stände aufzufordern, zu Ergänzung des aufzustellenden endgenössischen Tribunals die Mitglieder abzuordnen.

III.

Allgemeine Vorschrift der Tagsatzung vom 23sten Junimonat 1804, für die Kapitu- lationsmäßigen Militärwerbungen.

1.) Die Regierung eines jeden Kantons wird eine Rekruten-Kammer von mehreren Mitgliedern ernennen, welche sich mit der Werbungs-polizey und den von daher rührenden Zwistigkeiten, den Gesetzen und den Werbeglements des Kantons gemäß, und nach einer von den Kantonen selbst zu bestimmenden Competenz zu befassen hat, und

deren Gebühren jene anderer Gerichtshöfe des Kantons nicht übersteigen dürfen.

2.) Den Kantonsregierungen bleibt es anheim gestellt, das Gutfindende in Hinsicht auf ihre innere Werbepolizen, auf das Dienstnehmen ihrer Mitbürger, und auf die Befrafung der Falschwerber und Unterhändler (embaucheurs) zu verordnen.

3.) Jedem Kanton sollen seine Ausreißer, Rekruten oder Soldaten, wenn sie seine eigenen Kantonsbürger sind, und von demselben reklamiert werden, gegen Ersatz sowohl der Abzugs- und Auslieferungskosten, als der den Rekruten bewilligten Tagelder, ausgeliefert werden.

4.) Die 19 Kantone versprechen sich gegenseitig, daß sie in ihrem Innern keine Falschwerber dulden, und Aufsicht tragen wollen, daß ihre Werbofficiers außer ihrem Werbekreis weder werben noch werben lassen.

5.) In Hinsicht auf die Rekrutenführung durch andere Kantone, ist angenommen:

- a.) Daß kein Transport aus mehr als 40 Rekruten bestehen, und mit der benöthigten Anzahl von bewaffneten Führern begleitet seyn solle.
- b.) Daß jeder Transport mit einem, unter Autorität der Rekrutenkammer des Kantons, in

welchem er angeworben worden, gefertigten Generalpaß versehen sey; in welchem die Namen, Alter, Maß, Heymath- oder Wohnort, Anwerbungskreis, und das Signalement eines jeden Rekruten enthalten sey.

- c.) Daß dieser Generalpaß bey dem Eintritt des Kantons dem dazu verordneten Beamten vorgewiesen und von demselben visirt werde — für welche Visirung nie mehr als zwey Franken für den gesamtzn Paß bezahlt werden solle.
- d.) Daß der Transport auf der Hauptstraße und nur des Tages reisen, und bey dem Ausgang aus dem Kanton der visirte Generalpaß, samt einem Zeugniß guten Betragens von einem Borgesezten oder dem Wirth jeden Nachtquartiers, abermal (doch ohne weitere Unkosten) bey dem Beamten vorzuweisen sey.
- e.) Daß die Rekruten frey und ungebunden durch andere Kantone geführt werden müssen, ausgenommen, wenn die Obrigkeit des Anwerbungskantons das schriftliche Ansuchen zu verwehrter Transportierung des einten oder andern Rekruten ausgestellt, — oder wenn die Führer auf dem Marsche die schriftliche Bewilligung einer Ortsobrigkeit dazu erhalten hätten.

f.) Daß die Kantonsregierungen und ihre Beamten den Führern im Anrufungsfall, doch auf Kosten des Anrufenden, die allenfalls nöthige Handbietung leisten wollen.

6.) In besonderer Rücksicht, daß sich der Werbkreis der Spanischen Regimenter über mehrere Kantone erstreckt, wird in Betracht des Spanischen Diensts eigens angenommen:

Daß obige Grundsätze zwar auch auf denselben anzuwenden sind; zwischen den an dem gleichen Regimente theilhabenden Kantonen aber noch weitere Bestimmungen verabredet werden können, in deren Ermanglung festgesetzt ist, daß die zur Werbung Mitberechtigten jenen Polizeymaßregeln und Sporteln unterworfen sind, welche für die Bürger des Kantons selbst angeordnet sind, und daß in streitigen Fällen von jener Rekrutenkammer, nach der Kompetenz, welche ihr ertheilt worden ist, rechtlich abgesprochen werden solle, in welcher der Rekrut bey seiner Anwerbung eingeschrieben ward.
